

19. März 2020

Kurzarbeit – Fragen und Antworten

In mindestens fünf Bundesländern denken einige Zeitungsverlage darüber nach, Kurzarbeit für Teile des Verlages einzuführen. Große Schwierigkeiten scheinen Anzeigenblattverlage zu haben, da deren klassische Berichterstattungsthemen wie z.B. Firmenjubiläum, Laden-Eröffnung etc. derzeit nicht stattfinden.

Kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen?

Nein, der Arbeitgeber braucht eine Erlaubnis. Die Erlaubnis steht entweder im Tarifvertrag wie z.B. in den Tarifverträgen Druckindustrie bzw. für die Angestellten des Verlags in manchen regionalen Zeitungstarifverträgen. Für Redakteure gibt es keine Erlaubnisnorm im Tarifvertrag. Eine weitere Erlaubnisnorm kann der Betriebsrat schaffen. Kurzarbeit kann nämlich nur mit seiner Zustimmung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG angeordnet werden. Existiert kein Betriebsrat, muss der Arbeitgeber die Zustimmung jedes einzelnen betroffenen Mitarbeiters einholen. Das Okay sollten weder Betriebsrat noch Einzelne leichtfertig geben; in einigen Fällen haben wir den Verdacht, dass zu Lasten der Betroffenen Geld gespart werden soll. So z.B. wenn ein Magazinverlag, dessen Hefte im Abo vertrieben werden, das Ja zur Kurzarbeit für die Dauer eines Jahres haben will.

Wie wird Kurzarbeitergeld ausgezahlt?

Der Arbeitgeber muss einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen. Er wird regelmäßig von der Arbeitsagentur zur Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes herangezogen. Im Nachgang werden ihm dann die verauslagten Beträge einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Kurzarbeit ist also nicht abhängig vom positiven Bescheid der Arbeitsagentur. Der Betriebsrat sollte daher seine Erlaubnis zur Kurzarbeit davon abhängig machen, dass ein positiver Bescheid der Arbeitsagentur erfolgt bzw. 100 Prozent des Gehalts gezahlt werden, sollte der positive Bescheid nicht erfolgen. Diese zwei Konditionen verhindern Mitnahmeeffekte. Mit der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme des Betriebsrates der Arbeitsagentur einzureichen.

Wer kann Kurzarbeit machen?

Der Arbeitsagentur ist glaubhaft zu machen, dass für mindestens 10 Prozent einer Abteilung oder der Gesamtbelegschaft das Arbeitsentgelt um mindestens 10 Prozent abgesenkt werden muss, weil keine Arbeit vorhanden ist. Arbeit ist erst dann nicht vorhanden, wenn alle Überstunden abgebaut und alle Alturlaube abgefeiert worden sind. Negative Arbeitszeitkonten müssen allerdings nicht aufgebaut werden.

In der Betriebsvereinbarung sollte geregelt werden, welche Abteilungen ab wann für wie lange in welchem Umfang Kurzarbeit machen (die berühmten W-Fragen).

Bestimmte Personengruppen sind gesetzlich vom Kurzarbeitergeld ausgenommen: Auszubildende, gekündigte Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, schwangere Frauen bzw. Eltern in Erziehungszeit.

In einer Betriebsvereinbarung eines Zeitungsverlags ist Kurzarbeit bis zum 30. April für bestimmte Abteilungen vorgesehen. Die Zeitungsredaktion ist nicht betroffen, sondern nur die Anzeigenblattredakteure. Nach dem 30. April werden Arbeitgeber und Betriebsrat dieses Verlags neu entscheiden.

Kurzarbeitergeld


Bei Kurzarbeit zahlt die Arbeitsagentur 60 Prozent des Nettogehalts bzw. 67 Prozent, sofern Unterhaltspflichten bestehen. Es wird allerdings nicht das individuelle Netto zugrunde gelegt, sondern ein pauschalierteres. Dabei werden nur die gesetzlichen Abzüge berücksichtigt, und es wird überdies gedeckelt. Maximal gibt es die genannten Quoten aus dem Nettogehalt, das sich aus der Beitragsbemessungsgrenze ergibt. Sie liegt bei 6.450 Euro pro Monat. Die KUG-Tabelle kann von der Homepage der Bundesagentur für Arbeit heruntergeladen werden. Wer ein Brutto-Gehalt von 3.000 Euro hat und die Steuerklasse 1 ohne Unterhaltspflichten, kann mit einem Kurzarbeitergeld in Höhe von rund 1.320 Euro rechnen. Einmalzahlungen und Mehrarbeitsvergütungen werden von der Arbeitsagentur nicht berücksichtigt.

Aufstockung

Die Zustimmung des Betriebsrats bzw. des Einzelnen sollte daran gebunden werden, dass auch der Arbeitgeber seinen Beitrag leistet, indem er das Kurzarbeitergeld aufstockt. Wird nicht aufgestockt, erbringen die Firmen keinen Eigenanteil, da sie das im Falle des positiven Bescheides in der genannten Größenordnung das Gehalt einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge zurück erhalten.

Angeboten wurde bislang eine Aufstockung auf 80 bis 90 Prozent des bisherigen Nettogehalts. Damit liegen die Angebote der Zeitungsverlage im üblichen Bereich; das WSI hat per Pressemitteilung vom 18. März 2020 eine Übersicht verbreitet, nach der die Aufstockungen zwischen 75 und 97 Prozent des Nettogehalts liegen. Geregelt werden sollte ferner auch, dass Einmalzahlungen, das Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, der Jahresurlaub sowie die Zahlungen für die Altersversorgung nicht gekürzt werden.

Redaktion: Gerda Theile

 0228/20172 – 11; E-Mail: the@djv.de